

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usterl.



Freitag, den 1 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 11 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 28. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend die Güterveräußerungen des Stifts St. Gallen.)

Der gesetzgebende Rath ersucht Sie, V. Vollz. Räte! erwähnte Regierungsstellen einzuladen, über folgende bestimmte Einfragen, mit möglichster Beschleunigung, zuverlässigen Bericht zu ertheilen:

1) Ob nicht unter der ehemaligen Abtischen Regierung, zur Gültigkeit einer Veräußerung von Gotteshausgütern, die Bestimmung des Abtes und Conventes durchaus erforderlich gewesen sey?

2) Wann eigentlich die Fürstl. Stiftscommission sey errichtet worden? Ob seit ihrer Errichtung, der Consens derselben und zwar noch während der Anwesenheit des Fürstbist Pancraz, zu Veräußerungen von Gotteshausgütern hingereicht habe?

3) Ob diese Stiftscommission nach der Entfernung des Fürstbist noch fortbestanden und wie lange?

4) Ob im Fall sie fortbestanden, die Fürstl. Statthalter, ohne den Consens dieser Commission, irgend eine Güterveräußerung gültig contrahiren konnten?

5) Ob diese letztern schon vor Errichtung der Stiftscommission und nachwärts, seit Errichtung derselben, aber vor der Entfernung des Fürstbist, dergleichen Güterveräußerungen jemals contrahirt haben?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

V. Gesetzgeber! Schon unterm 13. Hornung stellte der Vollz. Rath in seiner Botschaft vom 9. Horn. vor, daß von den zahlreichen Creditoren des ehemaligen Stifts St. Gallen mit Ungestüm die Abbezahlung einer Summe von ungefehr 254000 Fr. begehrt werde, und daß diese

Drangforderungen, zu Verhütung des Nachtheils, der mit einer so beträchtlichen Güterveräußerung verbunden wäre, auf 65983 Fr. herabgesetzt worden seyen, deren Bezahlung unterschiedlich gemacht werden müsse; daher schon damals der Botschaft des Vollz. Rathes ein Schätzungstableau von beschwerlichen Häusern und andern kleinen Besitzungen, die diesem Stift zugehören, beigelegt, und die Bevollmächtigung angebeht ward, die gesetzliche Versteigerung derselben vornehmen zu können. Allein die Beschaffenheit der damaligen Schätzung bewog Ihre Finanzcommission, wegen dem nach eingeholten Berichten allzu gering erfundenen Schätzungsbetrag von 52624 Fr., Ihnen V. G. anzurathen, eine zweyte, mit dem wahren Werth und dem Ertrage dieser Güter besser übereinstimmende Schätzung vornehmen zu lassen.

Eine zweyte Botschaft des Vollz. Rathes hat nun von dem Erfolg, durch Einsendung des zweyten Schätzungstableau, Ihnen V. G. Bekanntschaft gegeben; und Ihre Finanzcommission, welche Sie mit Untersuchung desselben beladen haben, hat demnach die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

In dem zweyten Tableau sind die nemlichen Güter, die in dem ersten Tableau enthalten waren, mit Ausschluß eines Häusleins und eines kleinen Städtel, welches in der Schätzungsumme des ersten Tableau begriffen war, aber im zweyten Tableau nicht zum Vorschein kommt, gewürdiget worden um 66324 Fr.

Hingegen betrug die erste Schätzung, mit Inbegriff des im zweyten Tableau ausgelassenen Häuslein und Städtel im Distrikt Unter-Rheinthal, 52624 Fr., wovon abziehen ist die Schätzung des letzten Effekts im Unter-Rheinthal 145 Fr.; also daß die erste Schätzung der im 2ten Tableau enthaltenen Güter mehr nicht beträgt, als 52479 Fr., und durch diese Berechnung das

zweite Schätzungstableau eine Uberschätzung enthältet von 13845 Fr.

Nach dieser Untersuchung und auf wiederholt eingezogene Berichte, glaubt nun Ihre Finanzcommission Ihnen, B. Gesetzgeber, dormalen anrathen zu können, in Hoffnung eines guten Erlöses und eines bessern Nutzens für die ehemalige Stift St. Gallen, die folgenden in dem zweiten Tableau enthaltenen Güter zum Verkauf, nach bezeugter Schätzung und unter Vorbehalt der Bestätigung, gesetzlich versteigern zu lassen:

Im Distrikt St. Gallen.

1. Die Hofkellerei in St. Fiden, Haus, Scheune, Garten und 1 1/2 Fuch. Wiesen: geschätzt 9018 Fr.
2. In St. Fiden Doktors Haus, ein Wohnhaus samt Garten: gesch. 3200 Fr.
3. Der grosse Garten in St. Fiden, ein altes Haus, Schopf u. ungefehr 1 3/4 Fuch. Garten: gesch. 4363 Fr.

Im Distrikt Rorschach.

1. Wylar im Rorschacherberg, eine Trotte und 2 Fuch. Neben: gesch. 2625 Fr.
2. Die Ebnetweid im Rorschacherberg, 1/2 Zehnd Stadel, 1 Fuch. Weid und 1/2 Fuch. Wald: gesch. 416 Fr.
3. Wulpulier Haus in Rorschach, ein Wohnhaus: gesch. 2836 Fr.
4. Das Hundbühlische Haus, ein Wohnhaus und Nebengebäude: gesch. 4727 Fr.
5. Die obere Farb, ein Haus, Stadel, Farbhaus und 2 Mangeln: gesch. 4400 Fr.
6. Die untere Farb, ein Haus, Farbhaus, 2 Mangeln, Stadel und 1 1/2 Fuch. Wiesen: gesch. 5309 Fr.
7. Des Hafners Haus in Rorschach, ein Wohnhaus und ein Garten: gesch. 1091 Fr.
8. Des Wendels Haus, ein Wohnhaus: gesch. 872 Fr.
9. Des Sattlers Haus, ein Wohnhaus und ein Garten: gesch. 1134 Fr.
10. Der Bohnisbörgel, ein Haus mit Backerei und Schenkgerechtigkeit: gesch. 3782 Fr.
11. Die Säge in Rorschach, Haus und Stadel, ein Garten, 2 Fuch. Neben und 1 Fuch. Weid: gesch. 2182 Fr.
12. Neben im Steinbruch, 1/2 Fuch. Wiesen und 3 Fuch. Neben: gesch. 2109 Fr.
13. Lohstampfe und Walche allda, ein Gebäude: gesch. 698 Fr.
14. Der Eiskfall in Rorschach, ein Wohnhaus: gesch. 763 Fr.

Im Distrikt Gossau.

1. Rankenhueb in der Gemeinde Reimerschweil, ein altes Stadel und 1 Fuch. Neben: gesch. 267 Fr.

Im Distrikt Wyl.

1. Die Adlerschütte in Wyl: gesch. 655 Fr.
2. Das Bindhaus allda: gesch. 618 Fr.
3. Das Fischergut allda, ein Haus, Hanfbündel und 2 Fuch. Acker: gesch. 1627 Fr.
4. Die Mühle zu Brubach, obere und untere Mühle, Bleuel, Säge, Stadel und Haberddre, 3 1/2 Fuch. Wiesen, 5 Fuch. Acker und 3 1/2 Fuch. Wald: gesch. 7368 Fr.
5. Das alte Zollhaus Schwarzenbach, Haus und Scheune, ein Garten, 1/2 Fuch. Wiesen und 1/2 Fuch. Acker: gesch. 509 Fr.
6. Zum Hof Niederg'halt gehörig, 3 Fuch. Weid und 1 1/4 Fuch. Bestand: gesch. 420 Fr.
7. Erste Theil der Mühle Schuppis in Helfertschwyl, 4 1/2 Fuch. Wiesen und 15 Fuch. Acker: gesch. 2078 Fr.

Im Distrikt Flomyl.

1. Rühni-Egger Schuppis in Jontschwyl, 2 1/2 Fuch. Wiesen und 12 Fuch. Acker: gesch. 1003 Fr.
2. Storchenegger Schuppis dito, 1 1/4 Fuch. Wiesen und 14 Fuch. Acker: gesch. 705 Fr.
3. German Schuppis dito, 2 1/4 Fuch. Wiesen und 6 3/4 Fuch. Acker: gesch. 749 Fr.
4. Spizli Schuppis dito, 1 Fuch. Wiesen und 9 Fuch. Acker: gesch. 800 Fr.

Die Municipalitätencommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Infolg Beschlusses der Verwaltungskammer des Cantons Thurgau vom 6. Febr. 1800, gestützt auf eine Verfügung des Ministers des Innern, sollten die Militärlasten in jeder Gemeinde dem Vermögen ihrer Einwohner nach vertheilt werden.

Dieser Beschluss der Verwaltungskammer erhielt in der Gemeinde Thundorf, in einer Gemeindeversammlung vom 6. März 1800, noch eine besondere Bekräftigung, maassen damals, wie es aus einem von der Totalität aller gegenwärtigen Bürger unterzeichneten Protokoll sich ergibt, jeder erklärte zufrieden zu seyn, dass die Lieferungen, Requisitions- und Holzfuhrwerke und die Einquartierungen, von der Municipalität, eines jeden Vermögen nach vertheilt werden sollten. Dieser Grundsatz wurde in einer fernern Gemeindeversammlung vom 24. Jenner 1801 neuerdings und zwar wiederum beinahe einhellig bestätigt und zugleich zu Anwendung desselben, bey der vorhabenden definitiven Abrechnung, ein-

besondere Commission niedergesetzt, welcher eine umständliche Instruktion, wie das Vermögen eines jeden ausfindig gemacht und geschätzt werden solle, zugestellt wurde.

Statt diese Instruktion und den ihr zum Grunde liegenden Maassstab zu befolgen, gieng die Commission, wie es scheint, von andern Grundsätzen aus, und entwarf, in Verbindung mit der Municipalität, ein ganz neues, jedoch bloß provisorisches, Anlagensystem, das der Generalversammlung vorgelegt und von ihr durch Mehrheit der Stimmen genehmiget wurde.

Dieses Benehmen der Gemeindegcommission und Municipalität veranlaßte 19 Bürger der Gemeinde Thundorf sich bey der Verwaltungskammer des Cantons Thurgau zu beschweren, welche aber, in Erwägung sowohl der Billigkeit des neuen Anlagensystems, als aber der durch die Mehrheit der Generalversammlung beschenehen Genehmigung desselben, die Petenten unterm 26. Horn. 1801, bis eine endliche, auf eine Vermögensschätzung sich gründende Repartition werde veranstaltet werden können, ab- und zur Bezahlung nach dem neuen Plan auf Abrechnung hin anwies.

Jetzt treten die nemlichen 19 Bürger mit einer Petition auf, welche an den gesetzgebenden und Vollz. Rath zugleich gerichtet ist, beschweren sich über die Abweichung von den frühern Beschlüssen der Generalversammlung, über Unbilligkeit des neuen Anlagensystems, das bloß die Reichen begünstige und hingegen auf den Mittelmann und den Armen drücke, und über Intrigen, die zu desselben Durchsetzung seyen gespielt worden; sie schließen endlich auf Beybehaltung der erstern Gemeindegeschlüsse und Aufhebung des Beschlusses der Berw. Kammer.

Wenn die Municipalitätscommission, welcher Sie, B. G., die Untersuchung dieses Geschäfts aufgetragen, glaubte, dasselbe gehöre vor das Forum der Gesetzgebung, so würde sie vor allem aus auf Mittheilung der Petition an die Gemeinde Thundorf und auf Einholung allfälliger Berichte von der Verwaltungskammer antragen; allein da dieser Gegenstand eine Administrationsfache ausmacht, und der Vollz. Rath die oberste Behörde ist, welcher die Untersuchung über alle als gesetzwidrig angezeigten Verfügungen untergeordneter Administrationscollegien zukommt, anhebend die Petition selbst an den Vollz. Rath mitgerichtet ist, und wahrscheinlich es nur, etwas undeutliche Begriffe über die Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt zu der höchsten Vollziehungsbehörde sich gründende Zweifel waren, die veranlaßten, daß die Petition auch an die Gesetzgebung gerichtet, und an sie übersandt wurde, so geht der Antrag energer

Commission auf einfache Verweisung dieses Geschäfts an die Vollziehung. (Die Forts. folgt.)

Ministerium des Innern.

Verzeichniß derjenigen Lieferungen, welche von Helvetien an die französische Bündner-Armee und an andere kantonirende oder durchziehende Corps vom 1. Fructidor 8. bis zum 30. Ventose 9. (vom August 1800 bis zum März 1801) gemacht worden sind.

Monat	Lieferung für	Preis der Liefer. franz. Franken.	Totalsumme fr. Frank.
Fructidor	7000 M. Infant.	316,250	687,150
	1500 M. Cavallerie.	180,600	
	Militair-Spitäler	23,500	
	Fuhrwesen	166,800	
Vendemiaire	15,000 M. Infant.	589,500	1,241,950
	3000 M. Cavallerie	319,200	
	Militair-Spitäler	45,000	
	Fuhrwesen	288,250	
Brumaire	10,000 M. Infant.	393,000	910,500
	2500 M. Cavall.	266,000	
	Milit. Spitäler	32,000	
	Fuhrwesen	219,500	
Frimaire	6000 M. Infant.	235,800	547,200
	1500 M. Cavallerie	159,600	
	Milit. Spit.	20,000	
	Fuhrwesen	131,800	
Nivose	3000 M. Infant.	117,900	311,300
	1000 M. Cavall.	106,400	
	Milit. Spit.	12,000	
	Fuhrwesen	75,000	
Pluviose	3000 M. Infant.	117,900	267,300
	300 M. Cavall.	31,900	
	Milit. Spit.	7,500	
	Fuhrwesen	50,000	
Ventose	3000 M. Infant.	117,900	267,300
	300 M. Cavall.	31,900	
	Milit. Spit.	7,500	
	Fuhrwesen	50,000	
Totalsumme:			4,132,750